

## **Merkblatt und Muster einer "Generalvollmacht mit Vorsorgevollmacht sowie Patienten- und Betreuungsverfügung"**

### **1. Zur Form**

Eine notariell beurkundete Vollmacht ist – anders als eine sog. privatschriftliche Vollmacht – stets verwendbar, auch bei Geschäften mit Immobilien. Der Notar hält die Personalien exakt fest, dadurch ist eine Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer in Berlin möglich. Ferner prüft der Notar nach der Lebenserfahrung die Geschäftsfähigkeit. Die notarielle Beurkundung ist damit insgesamt der sicherste Weg für die Anerkennung der Vollmacht im Rechtsverkehr.

### **2. Der vorgeschlagene Text enthält vier Teile:**

- a) **Generalvollmacht** (Abschnitte I., III. und V.)
- b) **Vorsorgevollmacht** (Abschnitte II., III. und V.)
- c) **Vollmacht über den Tod hinaus** (Abschnitt IV.)
- d) **Patientenverfügung** (Abschnitt VI.)

### **3. Informationen zum Inhalt**

Die **Generalvollmacht (Abschnitt I.)** ermöglicht ein Handeln auch dann, wenn der Vollmachtgeber geistig intakt, aber körperlich oder in sonstiger Weise handlungsunfähig ist. Sie vermeidet insbesondere aber auch das Problem, dass bei plötzlichem Verlust der Handlungsfähigkeit zeitaufwändige Gutachten über den Gesundheitszustand eingeholt werden müssen; sie geht einfach in eine "Vorsorgevollmacht" über.

Die umfassende **Vorsorgevollmacht (Abschnitt II.)** soll die Anordnung einer Betreuung durch ein Gericht vermeiden und geht nach dem Willen des Gesetzgebers der Bestellung eines Betreuers durch das Betreuungsgericht vor. Die dort genannten fünf Fälle müssen laut Gesetz trotz Generalvollmacht schriftlich aufgeführt werden. Die Erlaubnis zur Anwendung ärztlicher Zwangsmaßnahmen (**Abschnitt II Abs. 2 e**) ist seit Februar 2013 konkret schriftlich zu erklären oder abzulehnen (§ 1906 Abs. 5 BGB).

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen der Bevollmächtigte von der Vollmacht Gebrauch machen "darf", ist eine Frage des so genannten „**Innenverhältnisses**“ zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem (**Abschnitt III.**). "Nach außen", also Dritten gegenüber, darf der Gebrauch aber nicht von schwer überprüfbaren Bedingungen abhängig sein, da sonst die Verwendbarkeit der Vollmacht in der Praxis behindert, erschwert oder gar unmöglich wäre. Daher sieht das Muster vor, dass ein Handeln "nach außen" unbeschränkt möglich ist. Dennoch darf der Bevollmächtigte nur bei konkreten Weisungen und Aufträgen bzw. bei Eintritt des Vorsorgefalles (z.B. bei Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers) handeln.

Sind mehrere Personen bevollmächtigt, muss geprüft werden, was sinnvoll ist:

- gleiche Rechte aller einzeln Bevollmächtigten  
(= problematisch bei sich widersprechenden Handlungen einzelner)
- Bevollmächtigung mehrerer Personen gemeinsam  
(= problematisch bei Ausfall einer Person).
- Anordnung einer Reihen- oder Rangfolge  
(= in der Regel sinnvollste Gestaltung)

Die Vollmacht wirkt über den Tod hinaus (**Abschnitt IV.**), weil ansonsten der Bevollmächtigte z.B. bei Bankgeschäften nach Ableben des Vollmachtgebers möglicherweise nicht handeln kann.

Sie ermöglicht – sofern gewünscht – auch den Abschluss von Verbraucherdarlehensverträgen (**Abschnitt V. Ziffer 1**). Eine Unterbevollmächtigung (**Ziffer 2**) ist nur in engen Grenzen sinnvoll. Eine weitgehende Befreiung von gesetzlichen Beschränkungen (**Ziffer 3**) setzt erhöhtes Vertrauen in die bevollmächtigten Personen voraus.

Die Vollmacht kann stets widerrufen werden. Es kann sich aber auch ohnehin empfehlen, die Vollmacht nicht sofort an den/die Bevollmächtigten weiterzugeben, sondern diese zu informieren und die Vollmacht an zugänglicher, aber sicherer Stelle zu verwahren.

Mit der **Patientenverfügung (Abschnitt VI.)**, die ab 01.09.2009 gesetzlich in § 1901a BGB geregelt ist, werden für den Fall der Einwilligungsunfähigkeit Anweisungen hinsichtlich medizinischer und pflegerischer Behandlung (für Untersuchungen des Gesundheitszustands, Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe) erteilt. Nach § 1901a Abs. (1) Satz 2, Abs. (4) BGB und den Standesrichtlinien der Bundesärztekammer bindet eine ernsthafte Verfügung den Arzt, den Bevollmächtigten und einen Betreuer, auch nach langer Zeit, so dass eine Erneuerung dieses Willens z.B. bei schwerer Krankheit möglich, aber nicht vorgeschrieben ist. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden, der aktuelle Wille geht dem voraus verfügten Willen vor.

Um möglichst sicherzustellen, dass die in dem Muster beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, unter denen eine Beschränkung der ärztlichen Weiterbehandlung bzw. Behandlung nach den niedergelegten Bestimmungen erfolgen soll, sollte dies durch zwei Fachärzte dokumentiert werden. Zu denken ist hier an Fälle, in denen der Vollmachtgeber im Sterben liegt oder eine Behandlung nicht mehr "sinnvoll" ist (etwa bei einer Krebserkrankung im Endstadium bzw. bei Koma- oder Wachkomapatienten). Dann sollen schmerzlindernde (palliativ-medizinische) Maßnahmen ergriffen werden. Wer sich über Einzelheiten einer solchen medizinischen Behandlung (z.B. künstliche Ernährung mittels PEG-Sonde) informieren möchte, sollte seinen Arzt befragen. Es ist in jedem Fall empfehlenswert, sich mit einem Arzt seines Vertrauens über die Bedeutung einer Patientenverfügung sowie über die Möglichkeiten einer palliativ-medizinischen Behandlung aufklären zu lassen. Wenn gewünscht, kann der vorgeschlagene Text individuell angepasst werden. Außerdem kann man außerhalb dieses Textes seine Lebenseinstellung (Wertvorstellungen) zu Fragen von Leid und Tod niederlegen, um dem Bevollmächtigten und Arzt in Grenzsituationen die Beurteilung zu erleichtern. Der Bevollmächtigte hat den mutmaßlichen Willen des Vollmachtgebers anhand konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln, wenn die Verfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutrifft, und ihm Ausdruck und Geltung zu verschaffen.

Der Bevollmächtigte bedarf in den drei in **Abschnitt VII.** genannten Fällen der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Die Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (**Abschnitt VIII.**) ist sinnvoll, damit Ihre Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung im Falle eines Falles auch bekannt wird und zur Geltung kommt.

**Bitte machen Sie sich mit dem Text vor der Beurkundung vertraut und klären Sie in einem Vorgespräch ab, welche Formulierungen Ihren persönlichen Verhältnissen am besten entsprechen.**

**Musterformulierung:**

**Generalvollmacht mit Vorsorgevollmacht sowie  
Patienten- und Betreuungsverfügung**

Heute, den zweitausendsiebzehn,  
- 2017 -  
erschien vor mir,

**Dr. Martin Dörnhöfer,**

Notar in Schweinfurt, an der Amtsstelle in 97421 Schweinfurt,  
Roßbrunnstraße 9:

Herr Peter M u s t e r m a n n ,  
geboren am 28.02.1945,  
wohnhaft in 99999 Musterhausen, Musterstraße 11,  
nach Angabe im gesetzlichen Güterstand verheiratet.

Herr Peter Mustermann ist geboren in Musterhausen.

Der Erschienene hat sich durch seinen amtlichen Lichtbildausweis ausgewiesen.  
Zum Zweck der Identifizierung gemäß § 154 Abs. 2 AO und nach den Bestimmungen des  
Geldwäschebekämpfungsgesetzes wurde von dem vorgelegten Ausweis eine Kopie ange-  
fertigt, die dieser Urkunde beigelegt wird.  
Der Notar hat sich in einem ausführlichen Gespräch von der vollen Geschäftsfähigkeit des  
Erschienenen überzeugt.

Auf Ansuchen des Erschienenen beurkundete ich den vor mir abgegebenen Erklärungen  
gemäß was folgt:

**I.  
Generalvollmacht**

Herr Peter Mustermann

- nachfolgend kurz: "der Vollmachtgeber" -

erteilt hiermit

- a) seiner Ehefrau,  
Frau Elfriede M u s t e r m a n n , geborene Musterfrau,  
geboren am 01.03.1946,  
wohnhaft in 99999 Musterhausen, Musterstraße 11,  
und
- b) seinem Sohn,  
Herrn Klaus M u s t e r m a n n ,  
geboren am 01.01.1970,  
wohnhaft in 99999 Musterhausen, Kleinmusterstraße 22,  
- nachfolgend jeder von ihnen kurz: "der Bevollmächtigte" - ,

und zwar jedem Bevollmächtigten jeweils **e i n z e l n**,

### **V o l l m a c h t ,**

den Vollmachtgeber in allen persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten, bei denen eine Stellvertretung gesetzlich zulässig ist, umfassend zu vertreten und ernennt einen jeden von ihnen zum

#### **Generalbevollmächtigten.**

Die Vollmacht ist nur wirksam, soweit und solange der jeweilige Bevollmächtigte bei der Vornahme einer jeden Vertreterhandlung im unmittelbaren Besitz einer namentlich ihm erteilten Ausfertigung der vorliegenden Vollmachtsurkunde ist, nicht lediglich einer Kopie oder beglaubigten Abschrift.

## **II.**

### **Vorsorgevollmachten**

#### **1)**

Die Vollmacht gilt auch für den Fall, dass aufgrund einer Krankheit, Behinderung oder eines vergleichbaren Zustands für den Vollmachtgeber ein Betreuer bestellt wird oder ohne diese Vollmacht bestellt werden müsste; sie erlischt durch den Eintritt einer Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers nicht.

Die Vollmacht soll eine rechtliche Betreuung vermeiden und geht dieser vor. Wird die Bestellung eines Betreuers dennoch notwendig, wünscht der Vollmachtgeber die Bevollmächtigten in folgender Reihenfolge als Betreuer:

1. Frau Elfriede Mustermann,
2. Herrn Klaus Mustermann.

#### **2)**

Jeder Bevollmächtigte ist ausdrücklich auch zur Vertretung in folgenden persönlichen Angelegenheiten befugt:

- a) bei der Aufenthaltsbestimmung, insbesondere der Entscheidung über eine häusliche Pflege oder eine vorübergehende oder dauernde Unterbringung in einem Pflegeheim, in einer geschlossenen Anstalt oder die Aufnahme in ein Krankenhaus, auch soweit damit freiheitsentziehende oder freiheitsbeschränkende Maßnahmen wie etwa das Anbringen von Bettgittern oder Gurten oder das Verabreichen betäubender Medikamente verbunden sind;
- b) bei der Entscheidung in allen Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge; er darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung meines Gesundheitszustands, in Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe einwilligen, nicht einwilligen oder eine Einwilligung widerrufen, auch wenn ich aufgrund der Durchführung, des Unterbleibens oder des Abbruchs einer solchen Maßnahme sterben oder einen länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte;
- c) bei der Einsicht in Krankenunterlagen und der Einholung von Informationen bei den behandelnden Ärzten, die hiermit von ihrer Schweigepflicht entbunden werden;
- d) bei der Entscheidung, einen etwaigen Heim- oder Mietvertrag für die Wohnung des Vollmachtgebers zu beenden bzw. die Wohnung des Vollmachtgebers zu vermieten oder zu veräußern;

- e) bei der Entscheidung über ärztliche Zwangsmaßnahmen gegen meinen Willen, wenn ich aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann und die ärztliche Zwangsmaßnahme erforderlich und alternativlos ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden.

### **III.**

#### **Beschränkung im Innenverhältnis**

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass jeder Bevollmächtigte von der ihm erteilten Vollmacht nur dann Gebrauch machen darf,

- a) wenn der Vollmachtgeber ihn im Einzelfall zum Handeln beauftragt, oder
- b) wenn der Vollmachtgeber geschäftsunfähig geworden oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in der Lage ist, eigenverantwortlich seinen Willen zu bilden bzw. zu äußern, oder die Voraussetzungen für die Anordnung einer rechtlichen Betreuung eingetreten sind.

Weiterhin wird im Innenverhältnis bestimmt, dass Herr Klaus Mustermann von der Vollmacht nur dann Gebrauch machen darf, wenn Frau Elfriede Mustermann von der Vollmacht nicht Gebrauch machen kann oder will.

Im Außenverhältnis gelten vorstehende Beschränkungen ausdrücklich nicht, so dass jeder Bevollmächtigte Dritten gegenüber stets unbeschränkt vertretungsberechtigt ist.

### **IV.**

#### **Vollmacht über den Tod hinaus**

Die Vollmacht soll durch den Tod des Vollmachtgebers ausdrücklich nicht erlöschen. Sie gilt auch nach seinem Tod fort und berechtigt in vollem Umfang zur Vertretung seines Nachlasses. Jeder Bevollmächtigte kann insbesondere den Nachlass umfassend abwickeln und über Nachlassvermögen jeder Art uneingeschränkt verfügen, insbesondere auch Bankkonten und Depots auflösen.

Dabei sind letztwillige Verfügungen des Vollmachtgebers zu berücksichtigen.

### **V.**

#### **Sonstiges**

##### **1)**

Jede vorstehend erteilte Vollmacht berechtigt auch zum Abschluss von Verbraucherdarlehensverträgen, zum Abholen und Öffnen der Post des Vollmachtgebers, zu seiner Vertretung im gesamten Bereich der Telekommunikation und zur Vornahme von Abmeldungen und Kündigungen aller Art.

**2)**

Jeder Bevollmächtigte darf für einzelne Geschäfte die Vollmacht auf Dritte übertragen und insoweit Untervollmacht erteilen.

Ausgeschlossen ist jedoch eine Untervollmacht in höchstpersönlichen Angelegenheiten gemäß vorstehendem Abschnitt II. Ziffer 2).

**3)**

Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist jeder Bevollmächtigte ausdrücklich befreit, so dass er befugt ist, Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen im Namen des Vollmachtgebers mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten vorzunehmen.

**4)**

Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich, und zwar auch einzelnen Bevollmächtigten gegenüber. Dies erfordert die Rückforderung der Vollmachtsausfertigung. Der beurkundende Notar hat den Vollmachtgeber darauf hingewiesen, dass ein erklärter Widerruf dem beurkundenden Notar bzw. dessen Amtsnachfolger zu dessen Kenntnisnahme mitgeteilt werden sollte.

Solange eine Ausfertigung der Vollmacht vorgelegt wird, sind Dritte in ihrem „guten Glauben“ an den Bestand der Vollmacht geschützt, auch wenn die Vollmacht widerrufen wurde.

**5)**

Der bevollmächtigte Ehegatte ist befugt, die dem anderen Bevollmächtigten erteilte Vollmacht jederzeit zu widerrufen.

Diese Befugnis steht dem anderen Bevollmächtigten ausdrücklich nicht zu, so dass er also die dem Ehegatten erteilte Vollmacht nicht widerrufen kann.

## **VI. Patientenverfügung**

Der Erschienene trifft folgende Patientenverfügung:

Für den Fall, dass ich aufgrund Alter, Krankheit, Unfall oder aufgrund sonstiger Umstände nicht mehr in der Lage bin, meinen Willen verständlich zu äußern, verfüge ich gegenüber allen behandelnden Ärzten, dem Pflege- und Heimpersonal für Untersuchungen meines Gesundheitszustands, für Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe folgendes:

Ich erwarte ärztlichen und pflegerischen Beistand unter Ausschöpfung aller angemessenen Möglichkeiten, solange eine realistische Aussicht auf Erhaltung eines erträglichen, bewussten und umweltbezogenen Lebens besteht.

Sollte dies nach der schriftlichen Diagnose von zwei voneinander unabhängigen Fachärzten nicht der Fall sein, weil

- a) ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar in einem unmittelbaren Sterbeprozess befinde, bei dem jede Therapie den Sterbevorgang ohne Aussicht auf Besserung nur verlängern würde,  
oder

- b) der unmittelbare Sterbevorgang zwar noch nicht eingesetzt hat, jedoch in Folge einer direkten Gehirnschädigung (z.B. durch Unfall, Schlaganfall, Entzündung oder fortgeschrittenen Hirnabbauprozess), einer indirekten Gehirnschädigung (z.B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen) oder eines anderen vergleichbaren Krankheitszustandes meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist,

wünsche ich Folgendes:

- Beschränkung der Behandlung auf Maßnahmen der Leidverminderung; hierzu gehören lindernde pflegerische Maßnahmen, insbesondere Mundpflege zur Vermeidung des Durstgefühls, sowie lindernde ärztliche Maßnahmen, insbesondere die Gabe von Medikamenten zur wirksamen Bekämpfung von Schmerzen, Luftnot, Angst, Unruhe, Erbrechen und anderen Krankheitserscheinungen sowie erleichternde operative Eingriffe; die dadurch mögliche Verkürzung meiner Lebenszeit und eine Ausschaltung meines Bewusstseins nehme ich in Kauf;
- verminderte Flüssigkeitsgabe nach ärztlichem Ermessen;
- Absehen oder Einstellen von Maßnahmen zur Wiederbelebung oder Lebenserhaltung wie z.B. einer Intensivtherapie, künstlicher Beatmung, künstlicher Ernährung (sowohl über den Magen als auch durch den Mund, die Nase, die Bauchdecke oder eine Vene) oder einer Transplantation von Organen oder Geweben, wenn sie nicht lediglich der Linderung von Schmerz, bewusst wahrgenommener Atemnot oder Erstickungsangst dienen.

Trifft meine Verfügung auf meine spätere Lebens- und Krankheitssituation nicht zu, oder entstehen Zweifel über meine Anordnungen, ermächtige ich den Bevollmächtigten, unter Beachtung meiner ihm bekannten Lebenseinstellung und Wertvorstellungen den Behandlungsfall zusammen mit den Ärzten zu entscheiden. Er soll im Zweifel meinen Willen bei meinen nahen Angehörigen erforschen, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist. Diese Entscheidung kann nicht übertragen werden, auch ein eventuell bestellter Betreuer ist an meine Wünsche gebunden.

Meine Anordnungen sind Ausdruck meines Selbstbestimmungsrechts; wer sie befolgt, ist nach geltendem Recht nicht wegen aktiver Sterbehilfe strafbar. Sie gelten unabhängig von der Art und dem Stadium einer Erkrankung, also sowohl dann, wenn sie voraussichtlich in kurzer Zeit zum Tod führt als auch bei einer solchen, bei der mein Ableben noch nicht unmittelbar bevorsteht, z.B. bei Wachkoma oder schwerster Demenz. Der Bevollmächtigte ist verpflichtet, meinen Anordnungen Ausdruck und Geltung zu verschaffen.

Eine Änderung meines Willens darf mir nicht unterstellt werden, solange nicht mein geänderter Wille erkennbar zum Ausdruck kommt; dies gilt selbst dann, wenn die akute Situation erst lange Zeit nach Errichtung der heutigen Verfügung eintritt.

Ich wünsche seelsorgerische Begleitung. ???

Ich wünsche, wenn irgend möglich, zu Hause oder in vertrauter Umgebung sterben zu dürfen. ???

## **VII. Belehrungen**

Über das Wesen einer Vollmacht und die Widerrufsmöglichkeiten wurde vom Notar eingehend belehrt. Dieser hat auf die weitreichenden Befugnisse der Bevollmächtigten, die Gefahr eines Missbrauchs und darauf hingewiesen, dass die Erteilung der Vollmachten besonderes Vertrauen voraussetzt.

Festlegungen zum Grundverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem werden nach Befragung des Vollmachtgebers von diesem nicht gewünscht.

Der Notar hat ferner darauf hingewiesen, dass ein Bevollmächtigter trotz der Vollmacht in bestimmten Fällen, insbesondere

- a) bei Untersuchungen, Heilbehandlungen oder ärztlichen Eingriffen, wenn die begründete Gefahr des Ablebens oder einer schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schädigung besteht, es sei denn, es ist mit dem Aufschieben der Gefahr verbunden,
- b) bei Verweigerung oder dem Widerruf einer Einwilligung in eine solche Maßnahme, wenn sie medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr für den Eintritt einer der vorgenannten Folgen bei Unterbleiben der Maßnahme besteht,
- c) sowie bei freiheitsentziehenden Maßnahmen und bei der Einwilligung in ärztliche Zwangsmaßnahmen,

die Genehmigung des Betreuungsgerichts benötigt.

Diese soll der jeweilige Bevollmächtigte einholen und den behandelnden Ärzten und dem Pflegepersonal mitteilen.

Besteht Einvernehmen zwischen dem Bevollmächtigten und dem behandelnden Arzt, dass die Maßnahme dem Willen des Vollmachtgebers entspricht, ist eine Genehmigung nicht erforderlich.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

Von dieser Urkunde erhält:

- a) Herr Peter Mustermann eine beglaubigte Abschrift,
- b) Frau Elfriede Mustermann eine 1. Ausfertigung,
- c) Herr Klaus Mustermann eine 2. Ausfertigung.

Die Ausfertigungen sind durch den Notar an den Vollmachtgeber zu übersenden.

Auf Antrag sind jedem Bevollmächtigten jederzeit weitere Ausfertigungen und beglaubigte Abschriften zu erteilen.

Die Kosten dieser Urkunde trägt der Vollmachtgeber.

Die Errichtung dieser Urkunde einschließlich der in ihr enthaltenen personenbezogenen Daten ist im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer zu erfassen.

Dieses Register dient der Information der mit Betreuungsverfahren befassten Stellen. Ein Betreuungsgericht, das sich auf dieses Register bezieht, erhält auf Antrag eine einfache Abschrift dieser Urkunde.